

Allgemeine Benutzungsordnung

für die Räume der Kirchgemeinde Oberrieden

Kirche, Zürcherhaus und Umgebung sind ein Ort der Begegnung und dienen der Kirchgemeinde Oberrieden zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei der Belegung der Räume haben Veranstaltungen der Kirchgemeinde und ihrer Gruppen und Organisationen Priorität. Sind die Räume für eine Benutzung durch Dritte bereits freigegeben, suchen die Gruppen und Organisationen der Kirchgemeinde ein anderes Datum.

Benutzungs-Gesuche

Gesuche um die Benutzung der kirchlichen Räume der Kirchgemeinde sind schriftlich an die Liegenschaftsverwaltung der Kirchgemeinde Oberrieden, Sekretariat, alte Landstr. 36a, 8942 Oberrieden zu richten. Auf die Gesuche wird in der Reihenfolge ihres Einganges und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Ausrichtung des Veranstalters oder der Veranstaltung eingetreten. Für wiederkehrende Veranstaltungen sind die Terminwünsche bis Ende Juni oder Ende Januar bekannt zu geben. Das Sekretariat der Kirchgemeinde führt in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftsverwaltung eine Belegungsagenda.

Haftung

Die Kirchgemeinde Oberrieden haftet nicht für Schäden, die an Gegenständen der Benutzer entstehen und sie haftet weder für Diebstähle noch für Unfälle, die auf Grund von Selbstverschulden entstehen. Schäden an Räumlichkeiten und Mobiliar der Kirchgemeinde Oberrieden sind vom Benutzer umgehend der Liegenschaftsverwaltung resp. dem Sekretariat der Kirchgemeinde mitzuteilen. Die gesamten Kosten für die Reparatur der Schäden gehen zu Lasten des verantwortlichen Benutzers.

Rückgabe der Räume

Der Rückgabezeitpunkt wird mit der Sigristin (oder Stellvertretung) vereinbart. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten und das Mobiliar in sauberem Zustand zu verlassen. Eine allfällige Nachreinigung wird verrechnet.

Kosten

Für die Benutzung der kirchlichen Räume für private Veranstaltungen ist eine Gebühr zu entrichten. Für Behörden und kirchliche oder gemeinnützige Gruppen der Gemeinde Oberrieden ist die Benutzung der Räumlichkeiten kostenlos. Auswärtige Benutzer bezahlen einen Zuschlag gemäss Tarifordnung. Im Zweifelsfall entscheidet das für die Liegenschaften zuständige Mitglied der Kirchenpflege oder dessen Stellvertretung.

Zeitrahmen

Die kirchlichen Räume werden spätestens um 23.00 Uhr geschlossen. Die Veranstaltungen sind so anzusetzen, dass diese Zeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen können in Absprache mit der Kirchenpflege Ausnahmen gemacht werden.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Räume

Die besonderen Bestimmungen für die Benutzung der jeweiligen Räume sind einzuhalten.